

Münster, den 29.07.2008

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Brüggenbach (vom 18.10.1911) aufgrund des ersten Anhörungsverfahrens (Auslegung in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 12.10.2007) Neuberechnet. Danach erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet des Brüggenbachs nach der Überarbeitung der Unterlagen von der Einmündung in den Mussenbach bis oberhalb der Ortslage Freckenhorst.

Bei der Festsetzung wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt.

1. In entsprechender Anwendung des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes für den Brüggenbach ergeben, in der Zeit vom

08.09.2008 bis zum 15.10.2008

(wegen der Herbstschulferien NRW wurde zur Monatsfrist eine Woche hinzugeschlagen)

bei dem

Bürgermeister der Stadt Warendorf, Nebengebäude „Altes Lehrerseminar,“ Raum 114, Freckenhorster Str. 43, in 48231 Warendorf während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggenbaches berührt werden, kann **bis zum 13.11.2007 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Warendorf, oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 (neben dem Arbeitsamt), Zimmer R-219, 48147 Münster, Einwendungen gegen die Planung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Die zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen Privater behalten ihre Gültigkeit weiter.

3. Das unter 1. genannte Kartenmaterial (Zeichnungen) für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Brüggenbaches liegt bei der vorgenannten Stadt in der Zeit von

Montag, dem 08.09.2008, bis Montag, dem 25.09.2008 (einschließlich),

auch zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 4 LWG aus.

Bis zur Festsetzung nach § 112 LWG, längstens bis zum 31.12.2013, gilt § 113 Abs. 1 und Abs. 2 LWG auch für Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Behörde dargestellt sind. Die zuständige Behörde legt die Karte für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Sie bewahrt sie nach Ablauf der Auslegungsfrist zur kostenlosen Einsicht für jedermann auf. (§ 112 Abs. 3 LWG).

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung und zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Brüggenbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

6-100.94/3172000.003_2008

Im Auftrag

gez. Nolte